

NÖ Landarbeiterkammergesetz

Änderung

SYNOPSIS

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens betreffend die Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes, LGBl. 9000

Der Entwurf des NÖ Landarbeiterkammergesetzes wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
5. die Abteilung Finanzen
6. die Abteilung Gemeinden
7. die Abteilung Land- und Forstwirtschaftsinspektion
8. die Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle
9. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
z. Hd. Herrn Bezirkshauptmannes w. HR Mag. Kronister, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
10. die NÖ Landarbeiterkammer, Marco d' Avianogasse 1, 1015 Wien
11. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
12. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
13. die Wirtschaftskammer für NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
14. die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten
15. die Notariatskammer für Wien, NÖ, Bgld, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
16. den Zentralverband der Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Niederösterreich, Burgenland und Wien, Schauflergasse 6/5/20, 1010 Wien

- 17.den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann Böhm Platz 1, 1020 Wien
- 18.die Gewerkschaft der Privatangestellten, Deutschmeisterplatz 2, 1013 Wien
- 19.die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
- 20.den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
- 21.den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
- 22.den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
- 23.den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
- 24.den Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs, Schauf- lergasse 6/V, 1010 Wien

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

„Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hat mit Schreiben vom 09.02.2012, GZ: LF1-LEG-38/005-2012, den im Betreff genannten Gesetzesentwurf dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt. Das Bundeskanzleramt be- teilte mit diesem Entwurf das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Um- welt und Wasserwirtschaft und das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Kon- sumentenschutz und ersuchte das letztgenannte Bundesministerium um Erstellung der Bundesstellungnahme.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nimmt daher unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes / Verfassungs- dienst, namens des Bundes, unvorgreiflich der Haltung der Bundesregierung im Ver- fahren nach Art. 98 B-VG und unbeschadet einer allfälligen Auslösung des Konsulta- tionsmechanismus durch die Bundesministerin für Finanzen, zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:“

Siehe die Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ

„Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht genommenen Änderungen aus kommunaler Sicht keine Bedenken bestehen.“

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ

„Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

„Die Anregungen aus der Vorbegutachtung wurden übernommen. Der Entwurf gibt darüber hinaus keinen Anlass zu Bemerkungen.“

Abteilung Landesamtsdirektion (Bürgerbegutachtung)

„Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.“

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ

„Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Bezugserlass vom 9.2.2012 mitteilen, dass gegen die beabsichtigte Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes kein Einwand erhoben wird.“

Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NÖ

„Unter Bezugnahme auf Ihre Aufforderung vom 09. Februar 2012 dürfen wir mitteilen, dass gegen den Entwurf einer Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes keinerlei Einwände bestehen.“

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die vorgeschlagene Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes keinen Einwand.“

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

„Gegen den obgenannten Gesetzesentwurf werden seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich keine Einwände erhoben.“

2. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes, LGBl. 9000, wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

„Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1) und Z 8 (§ 31 Abs. 4):

Es wird darauf hingewiesen, dass das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2011, demnächst durch das 2. Stabilitätsgesetz 2012 (RV 1685 BlgNR XXIV. GP) geändert werden wird. Die statische Verweisung auf Bestimmungen des ASVG sollte dementsprechend angepasst werden.

Statt der Präposition „anstelle“ wäre die Präpositionalkonstruktion „an die Stelle“ sprachrichtig.“

Der Anregung konnte nicht entsprochen werden, da zum Zeitpunkt der Erstellung der Regierungsvorlage die angesprochene Novelle des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes noch nicht kundgemacht ist.

Der Wortlaut der Änderungsanordnung entspricht den Vorgaben der NÖ Legislativrichtlinien.

„Zu Z 4 (§ 13 Abs. 6) und Z 7 (§ 30 Abs. 3):

1. Mit 1. Jänner 2008 trat die B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 2/2008, und somit der neue verfassungsrechtliche Rahmen für die „sonstige Selbstverwaltung“ (Art. 120a bis 120c B-VG) in Kraft. Der Bundesverfassungsgesetzgeber normierte unter anderem in Art. 120b Abs. 2 B-VG eine besondere Bezeichnungspflicht für die Zurechnung zum übertragenen Wirkungsbereich und ein Erfordernis der ausdrücklichen Normierung eines Weisungsrechts des zuständigen obersten Verwaltungsorgans (VfSlg. 18.806/2009).

1.1 Diese Regelung hat die Notwendigkeit einer gesetzlich vorzunehmenden Abgrenzung zwischen dem eigenen und dem übertragenen Wirkungsbereich des Selbstverwaltungskörpers zur Folge. Diese Unterscheidung ist für die Beurteilung der Entwurfsbestimmungen zentral, da im eigenen Wirkungsbereich die Aufgaben autonom, also weisungsfrei unter staatlicher Aufsicht, und im übertragenen Wirkungsbereich in Unterordnung unter die Leitungsbefugnis des zuständigen obersten Verwaltungsorgans und oft in Einbindung in den staatlichen Instanzenzug zu besorgen sind (vgl. *Zellenberg*, Berufliche und wirtschaftliche Selbstverwaltung, in: ÖVG [Hrsg], Selbstverwaltung in Österreich [2009], 164). Die Frage, inwieweit Instanzenzüge an staatliche Organe im eigenen Wirkungsbereich zulässig sind, ist im Schrifttum umstritten: Es sei beim Vorliegen der Eignung der Aufgabe, durch die im Selbstverwaltungskörper zusammengeschlossene Personengemeinschaft auch wirklich besorgt zu werden, rechtlich nicht ersichtlich (*Zellenberg*, aaO, 174). Doch das (bewusste) Fehlen eines expliziten Ausschlusses von Rechtsmitteln an Verwaltungsorgane außerhalb des nichtterritorialen Selbstverwaltungskörpers in der Selbstverwaltungsklausel des Art. 120b Abs. 1 B-VG als *lex posterior* im Gegensatz zum Ausschluss nach Art. 118 Abs. 4 B-VG für den Bereich der territorialen Selbstverwaltung als *lex prior* spricht für die Annahme, dass der Gesetzgeber gegen individuelle hoheitliche Entscheidungen (Bescheide) von Organen des nichtterritorialen Selbstverwaltungskörpers Rechtsmittel an staatliche Behörden (Gerichte, Verwaltungsbehörden) bei Vorliegen einer sachlichen Rechtfertigung vorsehen darf (*Stolzlechner*, Art 120b B-VG Rz 11ff mwN, in: *Kneihls/Lienbacher* [Hrsg], Rill/Schäffer-BVR Komm 6. Lfg [2010]).

1.2. Die durch den neuen Teilabschnitt B im neuen „Fünften Hauptstück“ erforderlich gewordenen gesetzlichen Anpassungen waren gemäß Art. 151 Abs. 38 B-VG bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 vorzunehmen. Bei Untätigkeit des zuständigen (hier: Landes-)Gesetzgebers gehen Rechtsprechung und Schrifttum unter Beachtung der vom Verfassungsgerichtshof angewendeten Zweifelsregel zugunsten des eigenen Wirkungsbereichs nichtterritorialer Selbstverwaltungskörper (VfSlg. 8215/1977) von einer im Auslegungsweg zu ermittelnden Lösung aus (VfSlg. 18.806/2009). Dabei wird unterschieden, ob alle dem Selbstverwaltungskörper übertragenen Aufgaben ihrem Inhalt nach die verfassungsrechtlichen Kriterien des eigenen Wirkungsbereichs erfüllen oder nicht. Im ersten Fall ist die Untätigkeit folgenlos; im zweiten Fall, also ist eine Aufgabe dem übertragenen Wirkungsbereich zuzuordnen, hat die Untätigkeit die Invalidierung der betreffenden Bestimmung als ein Verstoß gegen Art. 120b Abs. 2 B-VG zweiter Satz zur Folge (*Pürgy*, Die sonstige funktionale Selbstverwaltung – ein weites Restfeld, in: ÖVG [Hrsg], Selbstverwaltung in Österreich [2009], 311; *Eberhard*, Nichtterritoriale Selbstverwaltung, JRP 2008, 97).

1.3 Weder in der geltenden Fassung noch im Entwurf ist eine solche Bezeichnung vorzufinden. Eine konkrete Zuordnung ist vom Gesetzgeber im Rahmen eines weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraums vorzunehmen (*Pürgy*, Eigener und übertragener Wirkungsbereich der nicht territorialen Selbstverwaltung, JRP 2006, 298 ff, unter Hinweis auf VfSlg. 2500/1953); so normiert § 6a Abs. 3 K-LAKG Angelegenheiten der Kammerzugehörigkeit als solche des übertragenen Wirkungsbereichs, § 31 Abs. 3 des Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetzes hingegen alle Aufgaben nach dem Gesetz als zum eigenen Wirkungsbereich gehörend.

2. Es wird daher angeregt, das Gesetz unter diesem Gesichtspunkt zu überprüfen.“

Der Anregung wurde entsprochen und in den Gesetzesmaterialien zu § 13 Abs. 6 und § 30 Abs. 3 ergänzt, dass es sich bei den im § 13 Abs. 6 und § 30 Abs. 3 angeführten Aufgaben um solche des eigenen Wirkungsbereiches der NÖ Landarbeiterkammer handelt, weshalb eine Berufungsmöglichkeit an die staatlichen Behörden nicht vorgesehen sein soll.